

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche/~~nichtöffentliche~~-Sitzung des **Gemeinderates Höttingen** in der kleinen Schulsporthalle in Ellingen **am 14. Oktober 2020**.

Sämtliche 13 Mitglieder des Gemeinderates Höttingen waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren 13 Mitglieder, Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

TOP 133

Solarpark Ottmarsfeld Nord-West

Bauleitplanung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen „Solarpark Ottmarsfeld Nordwest“

Änderung Flächennutzungsplan
Aufstellung Bebauungsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Höttingen hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich des Vorhabens „Solarpark Ottmarsfeld Nordwest“ zu ändern und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Ottmarsfeld Nordwest“ beschlossen.

Die jeweiligen Vorplanungen für die frühzeitige Beteiligung wurden in der Sitzung vom 27.05.2020 gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die frühzeitige Anhörung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden durchzuführen.

Diese erfolgten im Zeitraum vom 23.07.2020 bis zum 24.08.2020

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Vorhabens „Solarpark Ottmarsfeld Nordwest“

Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

(§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen mit den darin vorgetragenen Einwänden und Bedenken beschließt der Gemeinderat wie folgt:

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.

- Deutsche Bahn AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gemeinde Alesheim
- Gemeinde Bergen
- Gemeinde Burgsalach
- Gemeinde Ettenstatt
- Gemeinde Theilenhofen
- Handelskammer für Mittelfranken
- Kreisheimatpfleger
- Kreisbrandrat
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Markt Pleinfeld
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Staatliches Bauamt Ansbach
- Stadt Ellingen
- Stadt Heideck
- Stadtwerke Weißenburg GmbH
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN)
- Zweckverband zur Wasserversorgung

Abwägung:

Es wird festgestellt, dass von obigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die wahrzunehmenden Belange dieser TöB durch die Planungen nicht berührt werden bzw. die Belange bereits ausreichend berücksichtigt wurden.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

2. TöB ohne Bedenken und Einwände:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Stadt Weißenburg,
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- IHK Nürnberg für Mittelfranken
- Vodafone Kabel Deutschland

Abwägung:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Bauleitplanes ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

3. Zu behandelnde Stellungnahmen

Bayerischer Bauernverband

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Blickwinkel der intensiven Landwirtschaft mag der Bau eines Solarparks einem Flächenverlust der Ackerflächen gleichkommen. Landwirtschaft ist jedoch mehr als intensive Bewirtschaftung. Im Zuge der Errichtung der Anlage wird die landwirtschaftliche Nutzung von einer intensiven ackerbaulichen Nutzung in eine extensive Grünlandnutzung mit Schafbeweidung umgewandelt. Die Gemeinde misst in Ihrer Abwägung dem Klimaschutz ein extrem hohes Gewicht bei. Die Belange der Landwirtschaft sind hiervon nicht erheblich betroffen und müssen in der Abwägung hinter der positiven Auswirkung einer Dreifachnutzung – Photovoltaik, Landwirtschaft, Naturschutz – zurückstehen (siehe auch Begründung unter Punkt 5).

Gemäß dem Regionalen Planungsverband Mittelfranken ist das Vorhaben am Standort bei Ottmarsfeld grundsätzlich mit den raumordnerischen Zielen vereinbar. Demnach sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dem Klimawandel kann nur Einhalt geboten werden durch den massiven, dezentralen Ausbau von erneuerbaren und CO₂-neutralen Energien, auch in Form von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Diese sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

„Pestizide sind Stoffe, die als Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln und Bioziden enthalten sind.“ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/fluesse/zustand/pestizide-0#>
Pestizid ist demnach nicht der Überbegriff von Pflanzenschutzmitteln, Bioziden und Tierarzneimitteln, sondern ein Inhaltsstoff unter anderem in Pflanzenschutzmitteln. Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Abwägung:

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Bauleitplanes ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum**Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Der Verlauf der WFW Fernwasserleitung ist zu berichtigen und die Lage der Kabel mit dazugehörigem Schutzstreifen ist in die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufzunehmen und in der Begründung zu ergänzen. Der Schutzstreifen der WFW Fernwasserleitung ist von den Modulen und tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten. Dies ist in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu ergänzen. Die Zugänglichkeit zur Fernwasserleitung ist für den Zweckverband jederzeit und ungehindert ohne besondere Genehmigung durch den Betreiber zu garantieren. Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig vor der Ausführung mit dem Zweckverband in Verbindung zu setzen und die Details abzustimmen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

N-ERGIE Netz GmbH**Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Die Korridore der Freileitungen sind zusätzlich zu den Freileitungstrassen nachrichtlich in die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufzunehmen. Es ist folgende textliche Festsetzung zu ergänzen: „Für die den Geltungsbereich querenden Freileitungen mit Korridoren sind die Bestimmungen der DIN EN 50341-1 Freileitungen über AC 1 kV – Teil 1: Allgemeine Anforderungen - Gemeinsame Festlegungen einzuhalten.“ Darüber hinausgehende Anforderungen sind gegebenenfalls privatrechtlich zwischen Vorhabenträger und der N-ERGIE Netz GmbH zu vereinbaren. Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig vor der Ausführung mit der N-ERGIE Netz GmbH in Verbindung zu setzen und die Details abzustimmen. Die DIN EN 50341-1 ist den Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beizufügen. Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Regierung von Mittelfranken**Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Hinweise des Sachgebietes Städtebau:

Die Vorhaben Solarpark Ottmarsfeld Nordwest und Ottmarsfeld Nordost werden von zwei unterschiedlichen Vorhabenträgern verfolgt. Der Hinweis, dass die Bauleitplanverfahren aufgeteilt sind und diese Teilung aus fachlicher Sicht als ungünstig bewertet wird, wird zur Kenntnis genommen.

Zwischen den beiden Vorhaben wird im Geltungsbereich des Solarpark Ottmarsfeld Nordwest eine mehrere Meter breite Ausgleichsfläche zur Flurstücksgrenze hin angelegt, welche nicht eingezäunt wird. Die Sondergebietsflächen des gegenständlichen Verfahrens Solarpark Ottmarsfeld Nordwest werden durch den vorhandenen Feldweg getrennt und ebenso werden sie durch innere Grünzäsuren gegliedert. Die Sondergebietsflächen sind durch den Bodenabstand des Zaunes problemlos für alle Kleintiere zugänglich. Größeres Wild kann die Anlage umgehen und die zu erhaltenden bzw. neu zu pflanzenden Gehölzstrukturen als Leitstrukturen nutzen. Bestehende Wegeverbindungen oder Wildtierkorridore werden durch den Solarpark nicht verbaut.

Die Gemeinde Höttingen möchte gemäß den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans und Regionalplans erneuerbare Energien verstärkt erschließen und nutzen. Um die Klimaschutzziele zu erreichen werden auch großflächige Anlagen an geeigneten Standorten benötigt.

Die Eignung des Standorts für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde bereits 2009 durch die Gemeinde unter Zugrundelegung einer Alternativenprüfung beschlossen. Auf Anraten des Landratsamtes hat die Gemeinde die Bauleitplanverfahren, welche zwischenzeitlich ruhten,

mit neuen Aufstellungsbeschlüssen eingeleitet. Damit wird der ursprüngliche Planungswille der Gemeinde von 2009, an diesem Standort ein Sondergebiet für Photovoltaik auszuweisen, von neuen Vorhabenträgern weiterverfolgt.

Der Geltungsbereich des geplanten Solarparks Ottmarsfeld Nordwest liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Zwar befindet er sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, allerdings ist die Einsehbarkeit aufgrund bestehender Waldflächen im Westen, Norden und Süden gering. Es herrscht bereits eine Vorbelastung in nicht unerheblichem Maße vor, in Form einer 110 kV-Hochspannungsleitung, einer 20KV-Freileitung und einem Hochbehälter. Das Plangebiet befindet sich außerhalb schutzwürdiger Täler bzw. landschaftsprägender Geländerrücken und widerspricht in der Folge nicht den landesplanerischen Maßgaben zum Erhalt freier Landschaftsbereiche. Ebenso hat der südlich verlaufende „Limesrundweg“ keinen Blickbezug zum Standort, aufgrund der vorhandenen Topographie.

Der Standort eignet sich aufgrund der geringen Einsehbarkeit, der Vorbelastung und der Verfügbarkeit der Flächen. Auch der Regionale Planungsverband Westmittelfranken bescheinigt in seiner Stellungnahme vom 24.07.2020 die Eignung des Standorts und die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des LEP und Regionalplans.

Der geplante Solarpark Ottmarsfeld Nordwest befindet sich in mindestens 250m Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Durch die bereits bestehenden Wälder und Gehölzstrukturen ist die Anlage im Norden, Westen und teilweise im Süden ausreichend abgeschirmt. Da es sich um eine Fläche ohne nennenswerte Steigung handelt wird nicht die gesamte Fläche einsehbar sein, sondern nur Teilbereiche von verschiedenen Standorten. Die Einsehbarkeit von Ottmarsfeld soll durch die Eingrünungsmaßnahmen entlang der Ostseite des Geltungsbereiches in Form von Sträuchern verringert werden. Die Einsehbarkeit von Süden ist durch zusätzliche Ausgleichsflächen mit Eingrünung zu verringern. Dies ist in die Planunterlagen einzuarbeiten. Insgesamt ist damit nur ein kleiner Bereich des Solarparks einsehbar, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild entstehen. Damit ist trotz der Flächengröße des Vorhabens im Verhältnis zur kleineren Ortsfläche die Verträglichkeit gegeben – allerdings nur unter Berücksichtigung der genannten Eingrünungsmaßnahmen. Die Ruhe und Luftqualität werden durch den Solarpark nicht beeinträchtigt, auch bleiben bestehende Wegebeziehungen erhalten – und insofern auch die Erholungsfunktion für Anwohner und Erholungssuchende.

Die Eignung des Standorts sowie die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind in den Planunterlagen deutlicher zu erläutern.

Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Höhere Naturschutzbehörde bei der Anwendung der Eingriffsregelung die Anwendung des Leitfadens gegenüber der Anwendung eines Biotopwertverfahrens, wie in der Bayerischen Kompensationsverordnung enthalten, bevorzugt. Die Gemeinde möchte nicht versäumen, die Wahl des Biotopwertverfahrens als Mittel zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich nachstehend hinreichend zu begründen. Der Zustand von Natur und Landschaft sowie der geplante Eingriff ist von der Gemeinde zu erfassen und zu bewerten. Auf dieser Grundlage ist der Zustand von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff gegenüberzustellen sowie der Umfang der für den Ausgleich notwendigen Flächen und Maßnahmen zu ermitteln und mit allen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen.

Aufgrund der Schwierigkeit der Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft und den vielen Möglichkeiten dies zu erfassen, kann der Gemeinde nicht verwehrt werden, standardisierte Bewertungsverfahren zu verwenden, mit denen auch gewisse Pauschalisierungen und Vergrößerungen einhergehen, wie im Falle des Leitfadens. Jedoch

ist, aufgrund der in der Praxis unterschiedlich zu erwartende Ergebnisse bei den verschiedenen Bewertungsverfahren, zu beachten, dass Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen letztlich der Abwägungsentscheidung der Gemeinde unterliegen. Für die Eingriffs- und Ausgleichsregelung gilt laut der höheren Naturschutzbehörde derzeit der Leitfaden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Es ist jedoch Aufgabe der planenden Gemeinde, hier der Gemeinde Höttingen, in eigener Verantwortung die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und über Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen abwägend zu entscheiden. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde die für den Ausgleich in Frage kommenden Flächen nach Art und Umfang sowie die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen ausgewählt. Schließlich ist auf der Grundlage der insoweit durchgeführten Untersuchungen eine Abwägung mit allen öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen.

Ausgleich bedeutet letztlich auch Aufwertung der ökologischen Qualität einer Fläche. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn sie in einen Zustand versetzt werden kann, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt. Das Biotopwertverfahren ist im Hinblick auf die Einstufung der Ausgangs- und Zielbiotoptypen deutlich detaillierter als der Leitfaden und damit besser geeignet, die qualitative Aufwertung einer Fläche festzustellen und über die Wertepunkte zu beziffern. Eine allein flächenhafte Orientierung des Kompensationsbedarfs wäre fehlerhaft und ist insbesondere hinsichtlich zusätzlichen Flächenverbrauchs und der ausdrücklich hoch gewichteten CO₂ Reduktion, die mit der Planung einhergeht, nicht sachgerecht.

Mit der Anwendung einer Bilanzierungsmethode nach Wertepunkten (Qualitäts- statt Flächensystem) wird zudem eine sinnvolle Grundlage geschaffen um qualitative Aufwertungen, die den Kompensationsbedarf übersteigen, auf ein Ökokonto anzurechnen. Das Ökokonto soll vor allem bei künftigen Eingriffen landwirtschaftlich genutzte Flächen als potenzielle Ausgleichsflächen entlasten oder als Rückstellung für eine künftige Rückführung der Photovoltaikflächen in die landwirtschaftliche Nutzung dienen. Die hierzu im Umweltbericht enthaltenen Passagen sind eindeutig als Handreichung in Richtung der uNB und vor allem dem Betreiber zu verstehen.

Um der Höheren Naturschutzbehörde entgegenzukommen und um die als sehr positiv zu erwähnende fachliche Zusammenarbeit zu würdigen, kommt die Gemeinde Höttingen jedoch der Aufforderung nach und wird die Eingriffsbilanzierung auf Grundlage des Leitfadens erstellen lassen und nur ergänzend in Form der BayKompV darstellen. Die entsprechende Passage im Umweltbericht ist zu überarbeiten.

Die zwischen den Modulen entstehenden extensiven Flächen sollen nach dem ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde nicht nur einmalig angelegt, sondern laufend ökologisch aufgewertet werden.

Insbesondere wird auf die Drucksache 18/6769 des Bayerischen Landtags verwiesen, wonach die Gemeinde davon ausgeht, dass zukünftig für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine separaten Ausgleichsflächen mehr nötig sind, wenn diese ökologisch hochwertig gestaltet und gepflegt werden sowie, dass Biotopwertsysteme demnächst als Regelverfahren für die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bei PV Freiflächenanlagen gelten werden. Zusätzlich zur Berechnung nach dem Biotopwertverfahren ist im Umweltbericht unter Punkt 4.3 eine Ermittlung nach Leitfaden enthalten. Diese zeigt, dass die Sondergebietsflächen mit einem Faktor von 0.15 ausgeglichen sind.

Der artenschutzrechtliche Fachteil ist hinsichtlich der vorgebrachten Punkte zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Ein Abstimmungstermin zwischen unterer Naturschutzbehörde und Vorhabenträger hat am 05.10.2020 stattgefunden.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Regionaler Planungsverband

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Die Gemeinde Höttingen folgt den Ausführungen des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken weitestgehend. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Regionalverband im vorliegenden Fall einer Überplanung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes zustimmt.

Der geplante Solarpark Ottmarsfeld Nordwest befindet sich in mindestens 250m Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Durch die bereits bestehenden Wälder und Gehölzstrukturen ist die Anlage im Norden, Westen und teilweise im Süden ausreichend abgeschirmt. Da es sich um eine Fläche ohne nennenswerte Steigung handelt, wird nicht die gesamte Fläche einsehbar sein, sondern nur Teilbereiche von verschiedenen Standorten. Die Einsehbarkeit von Ottmarsfeld soll durch die Eingrünungsmaßnahmen entlang der Ostseite des Geltungsbereiches in Form von Sträuchern und verringert werden. Die Einsehbarkeit von Süden ist durch zusätzliche Ausgleichsflächen mit Eingrünung zu verringern. Dies ist in die Planunterlagen einzuarbeiten. Insgesamt ist damit nur ein kleiner Bereich des Solarparks einsehbar, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild gegeben sind. Damit ist trotz der Flächengröße des Vorhabens im Verhältnis zur kleineren Ortsfläche die Verträglichkeit gegeben – allerdings nur unter Berücksichtigung der genannten Eingrünungsmaßnahmen. Die Ruhe und Luftqualität werden durch den Solarpark nicht beeinträchtigt, auch bleiben bestehende Wegebeziehungen erhalten – und insofern auch die Erholungsfunktion für Anwohner und Erholungssuchende. Der Schutzstreifen der vorhandenen Fernwasserleitung ist von Modulen freizuhalten. Die dadurch entstehenden Grünzäsuren gliedern die beiden Sondergebiete zusätzlich in jeweils zwei Flächen. Im Westen und Süden sind zusätzliche Ausgleichsflächen anzulegen. Insgesamt reduziert sich die Sondergebietsfläche damit um 1,1 ha gegenüber dem Vorentwurf. Eine entsprechende Änderung an der Planung ist vorzunehmen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weißenburg i. Bayern

Abwägung:

Die Stellungnahme mit den Ausführungen zu den betroffenen Flächen, insbesondere deren landwirtschaftlicher Bonität, agrarstrukturelle Bedeutung und Auswirkungen des Flächenentzugs auf die Betriebe aus Sicht des AELF wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzliche Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen. Zwar stehen die Flächen während dem Betrieb des Solarparks nicht mehr für den intensiven Ackerbau zur Verfügung. Landwirtschaft ist jedoch mehr als intensive Bewirtschaftung. Im Zuge der Errichtung der Anlage wird die landwirtschaftliche Nutzung von einer intensiven ackerbaulichen Nutzung in eine extensive Grünlandnutzung

mit Schafbeweidung umgewandelt. Die Gemeinde misst in Ihrer Abwägung dem Klimaschutz ein extrem hohes Gewicht bei. Die Belange der Landwirtschaft sind hiervon nicht erheblich betroffen und müssen in diesem Fall in der Abwägung hinter der positiven Auswirkung einer Dreifachnutzung – Photovoltaik, Landwirtschaft, Naturschutz – zurückstehen (siehe auch Begründung unter Punkt 5). Auf die Inhalte der Begründung wird verwiesen.

Im Pachtvertrag zwischen Vorhabenträger und Flächeneigentümer ist eine Nutzungsdauer von 20 Jahren plus 2 mal 5 Jahren festgelegt. Nach Rückbau der Anlage kann der gesamte Geltungsbereich inklusive Ausgleichsflächen wieder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, da die zwischenzeitliche Nutzung als Solarpark durch einen Vertrag im Sinne des § 14 BNatschG erfolgt. Der Rückbau ist im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde zu regeln. Dort ist auch festzulegen, dass der Vorhabenträger im Zuge des Rückbaus auch die Eingrünung, welche im Zuge des Solarparks angelegt wurde, mit entfernen muss. Da die Ausgleichsmaßnahmen an den Eingriff gekoppelt sind, sind diese auch nur für die Dauer des Eingriffs (Solarpark) vorzuhalten.

Zudem ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Flächen während des Solarparkbetriebes weiterhin für landwirtschaftliche Produktionszwecke erhalten bleiben, jedoch im Rahmen einer standortangepassten Nutzung. Vielmehr wird durch die Umwandlung der intensiven Ackerlandnutzung in eine extensive Grünlandnutzung die Bodenfruchtbarkeit gefördert und Bodenfunktionen entlastet wie bereits in der Begründung (III) unter Punkt 5.3 „Abwägung der Landwirtschaft“ erläutert wurde. In der Begründung (III) unter Punkt 5.3 „Abwägung der Landwirtschaft“ ist bereits aufgeführt, dass der Vorhabenträger sich gegenüber der Gemeinde und dem Flächeneigentümer zum Rückbau verpflichtet hat. Dem Eigentümer steht somit die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nach Beendigung des Pachtvertrages und des Rückbaus wieder zu Verfügung.

Die Hinweise zur regelmäßigen Mahd, Mulchen, erhöhtem Nährstoffeintrag sowie zur Beweidung bei Tieren werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführung und das Beweidungskonzept wurden bereits im Umweltbericht unter Punkt 6. „Ausführungs- und Beweidungskonzept“ erläutert.

Der Hinweis, dass es bei der Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücke z. B. zu Staubablagerungen und im Extremfall zu Steinschlägen auf den Modulen kommen kann, wird zur Kenntnis genommen. Der Durchführungsvertrag ist um eine entsprechende Formulierung zu ergänzen, dass der Betreiber eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den benachbarten Flächen zu dulden hat.

Der Hinweis, dass vorzeitige Kündigungen von Agrarumweltmaßnahmen zu Rückforderungen führen und diese vom Betreiber entschädigt werden sollen, wird zur Kenntnis genommen.

Eine entsprechende Vereinbarung ist nicht auf Bauleitplanungsebene zu regeln.

Im Durchführungsvertrag ist zu regeln, dass vor Baubeginn eine Beweissicherung der gemeindlichen Straßen und Wege durchzuführen ist.

Die Abstände der Einzäunung auch im Bereich der Zufahrten zu landwirtschaftlichen Wegen ist in den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bereits ausreichend berücksichtigt. Bestehende Wegeverbindungen bleiben erhalten. Eine Verschattung von benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch die Module ist nicht gegeben, da durch die ringsum angeordneten Ausgleichs- und Grünflächen bereits mehrere Meter Abstand von den Modulen gegeben sind. Die Ausgleichsflächen werden im Plangebiet ausgewiesen.

Zusätzliche externe Flächen werden nicht beansprucht. Gemäß den textlichen Festsetzungen ist der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln untersagt.

Im Durchführungsvertrag ist zu regeln, dass wenn Drainagen durch Grab- und Bohrarbeiten beschädigt werden, diese Schäden zu beheben sind.

Wildtiere wie Hasen, Füchse etc. können den Zaun unterqueren, da ein Bodenabstand von mindestens 10cm vorgesehen ist. Abweichungen können aufgrund von unregelmäßigem Gelände entstehen. Der Bodenabstand wird dennoch auf 15cm festgesetzt.

Eine Reduzierung der Modulhöhe auf 3m hätte eine geringere Flächeneffizienz und damit eine geringere Energieausbeute zur Folge, bei kaum merklichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Zaunhöhe kann aus versicherungstechnischen Gründen nicht auf 1,8m reduziert werden.

Forstliche Beurteilung:

Der Abstand zu den im Westen gelegenen Wald beträgt mindestens 20 m. Der Vorhabenträger sieht dies als ausreichenden Abstand an und ist im Durchführungsvertrag im Falle eines Schadens am Solarpark durch umstürzende Bäume zu einem Haftungsverzicht verpflichtet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Unteren Forstbehörde grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die Gemeinde hält an der Planung fest. Die Fläche, auf der sich das Bodendenkmal D-5-6931-0013 – „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ befindet, soll nicht aus der Planung ausgespart werden.

Der Hinweis, dass für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig ist, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist, ist in die Begründung und in den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger aufzunehmen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Naturpark Altmühltal Südliche Frankenalb e.V.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Naturpark Altmühltal e.V. Bedenken und Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Die Ziele des Naturparks, Schutz von Natur, Landschaft und Tourismus, sind nicht zu gefährden.

Der Geltungsbereich des geplanten Solarparks Ottmarsfeld Nordwest liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Zwar befindet er sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, allerdings ist die Einsehbarkeit aufgrund bestehender Waldflächen im Westen, Norden und Süden gering. Es herrscht bereits eine Vorbelastung in nicht unerheblichem Maße vor, in

Form einer 110 kV-Hochspannungsleitung, einer 20KV-Freileitung und einem Hochbehälter. Das Plangebiet befindet sich außerhalb schutzwürdiger Täler bzw. landschaftsprägender Geländerücken und widerspricht in der Folge nicht den landesplanerischen Maßgaben zum Erhalt freier Landschaftsbereiche. Ebenso hat der südlich verlaufende „Limesrundweg“ keinen Blickbezug zum Standort, aufgrund der vorhandenen Topographie.

Der Standort eignet sich aufgrund der geringen Einsehbarkeit, der Vorbelastung und der Verfügbarkeit der Flächen. Auch der Regionale Planungsverband Westmittelfranken bescheinigt in seiner Stellungnahme vom 24.07.2020 die Eignung des Standorts und die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des LEP und Regionalplans.

Der geplante Solarpark Ottmarsfeld Nordwest befindet sich in mindestens 250m Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Durch die bereits bestehenden Wälder und Gehölzstrukturen ist die Anlage im Norden, Westen und teilweise im Süden ausreichend abgeschirmt. Da es sich um eine Fläche ohne nennenswerte Steigung handelt, wird nicht die gesamte Fläche einsehbar sein, sondern nur Teilbereiche von verschiedenen Standorten. Die Einsehbarkeit von Ottmarsfeld soll durch die Eingrünungsmaßnahmen entlang der Ostseite des Geltungsbereiches in Form von Sträuchern verringert werden. Die Einsehbarkeit von Süden ist durch zusätzliche Ausgleichsflächen mit Eingrünung zu verringern. Dies ist in die Planunterlagen einzuarbeiten. Insgesamt ist damit nur ein kleiner Bereich des Solarparks einsehbar, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild entstehen. Damit ist trotz der Flächengröße des Vorhabens im Verhältnis zur kleineren Ortsfläche die Verträglichkeit gegeben – allerdings nur unter Berücksichtigung der genannten Eingrünungsmaßnahmen. Die Ruhe und Luftqualität werden durch den Solarpark nicht beeinträchtigt, auch bleiben bestehende Wegebeziehungen erhalten – und insofern auch die Erholungsfunktion für Anwohner und Erholungssuchende. Inwieweit der Anblick von Teilflächen des Solarparks die Erholung beeinträchtigt, unterliegt immer auch der subjektiven Einschätzung des Betrachters. Zudem ist die Fläche bereits durch die Hochspannungsleitungen beeinträchtigt, so dass die Beeinträchtigung auf die Landschaftsästhetik als gering erachtet werden kann.

Der Schutzstreifen der vorhandenen Fernwasserleitung ist von Modulen freizuhalten. Die dadurch entstehenden Grünzäsuren gliedern die beiden Sondergebiete zusätzlich in jeweils zwei Flächen. Im Westen und Süden sind zusätzliche Ausgleichsflächen anzulegen. Insgesamt reduziert sich die Sondergebietsfläche damit um 1,1 ha gegenüber dem Vorentwurf. Eine entsprechende Änderung an der Planung ist vorzunehmen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

A) Rechtsverbindliche Einwände:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine rechtverbindlichen Einwände vorgebracht werden.

B) Fachliche Informationen und Themen:

Technische Wasserwirtschaft:

Die Hinweise bezüglich der wassergefährdenden Stoffe sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen und ggf. einzuarbeiten. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

Zu C) Keine Äußerungen oder Einwände:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich untere Naturschutzbehörde, untere Immissionsschutzbehörde, Kreisbaumeister inhaltlich nicht geäußert haben.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

4. Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 3 BauGB

Es wurden eine Stellungnahme abgegeben.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

1. Nutzungseinschränkungen

Die Versiegelung der Fläche innerhalb dieses Sondergebiets ist gering, sie beläuft sich auf ca. 0,08 % der Gesamtfläche (Rammprofile, Zaunpfosten und Wechselrichter- und Transformatorstationen). Unter und zwischen den Modulen, welche einen Teil der Fläche übersichern, wird extensives Grünland entwickelt. Im Pachtvertrag zwischen Vorhabenträger und Flächeneigentümer ist eine Nutzungsdauer von 20 Jahren plus 2 mal 5 Jahren festgelegt. Es handelt sich also um eine temporäre Nutzungseinschränkung. Zudem sei hier angemerkt, dass auch ein landwirtschaftlicher Acker grundsätzlich nicht für die Öffentlichkeit in der Nutzzeit zugänglich ist. Somit besteht eine Nutzungseinschränkung schon im Voraus. Bestehende Wegeverbindung bleiben erhalten.

2. Landschaftsästhetik

Der geplante Solarpark Ottmarsfeld Nordwest befindet sich in mindestens 250m Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Durch die bereits bestehenden Wälder und Gehölzstrukturen ist die Anlage im Norden, Westen und teilweise im Süden ausreichend abgeschirmt. Da es sich um eine Fläche ohne nennenswerte Steigung handelt wird nicht die gesamte Fläche einsehbar sein, sondern nur Teilbereiche von verschiedenen Standorten. Die Einsehbarkeit von Ottmarsfeld soll durch die Eingrünungsmaßnahmen entlang der Ostseite des Geltungsbereiches in Form von Sträuchern verringert werden. Die Einsehbarkeit von Süden ist durch zusätzliche Ausgleichsflächen mit Eingrünung zu verringern. Dies ist in die Planunterlagen einzuarbeiten. Insgesamt ist damit nur ein kleiner Bereich des Solarparks einsehbar, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild gegeben sind. Damit ist trotz der Flächengröße des Vorhabens im Verhältnis zur kleineren Ortsfläche die Verträglichkeit gegeben – allerdings nur unter Berücksichtigung der genannten Eingrünungsmaßnahmen. Die Ruhe und Luftqualität werden durch den Solarpark nicht beeinträchtigt, auch bleiben bestehende Wegebeziehungen erhalten – und insofern auch die Erholungsfunktion für Anwohner und Erholungssuchende. Inwieweit der Anblick von Teilflächen des Solarparks die Erholung beeinträchtigt, unterliegt immer auch der subjektiven Einschätzung des Betrachters. Zudem ist die Fläche bereits durch die Hochspannungsleitungen beeinträchtigt, so dass die Beeinträchtigung auf die Landschaftsästhetik als gering erachtet werden kann. Zusätzlich wird durch den Schutzstreifen der vorhandenen Fernwasserleitung, welche von Modulen freizuhalten ist, die

Sondergebietsfläche verkleinert. Die dadurch entstehenden Grünzäsuren gliedern die beiden Sondergebiete zusätzlich in jeweils zwei Flächen. Im Westen und Süden sind zusätzliche Ausgleichsflächen anzulegen. Insgesamt reduziert sich die Sondergebietsfläche damit um 1,1 ha gegenüber dem Vorentwurf.

3. Verkehrsaufkommen/Infrastruktur

Die Bauvorhaben begrenzen sich auf einen Zeitraum von einigen Wochen. Danach wird der Verkehr wieder sein gewohntes Maß einnehmen. Im Zuge der Ausführung muss geklärt werden, welche Verkehrssicherheitsmaßnahmen getroffen werden müssen. Während der Betriebsdauer muss Wartungspersonal nur wenige Male im Jahr die Anlage betreten. Die Ruhe und Luftqualität werden durch den Solarpark nicht beeinträchtigt, auch bleiben bestehende Wegebeziehungen erhalten – und insofern auch die Erholungsfunktion für Anwohner und Erholungssuchende. Inwieweit der Anblick von Teilflächen des Solarparks die Erholung beeinträchtigt, unterliegt immer auch der subjektiven Einschätzung des Betrachters

4. Blendwirkung

Es wurde eine detaillierte Betrachtung über die Reflexionen der Sonne an den Modulen und deren Auswirkungen auf die Wohnbebauung durchgeführt.

Die Ortschaft Ottmarsfeld liegt im Südosten der geplanten Anlage. Im Westen ist die Ortschaft durch ein vorhandenes Waldstück gut abgeschirmt. Lediglich das nördlichste Haus von Ottmarsfeld kann durch Blendwirkungen betroffen sein. Der geringste Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Baugrenze des Solarparks beträgt ca. 271 m. In diesem Bereich sind theoretisch Reflexionen auf das Wohnhaus während eines kurzen Zeitraums in den Abendstunden möglich. An dieser Stelle ist zu berücksichtigen, dass die Helligkeit der Sonne in den Morgen- und Abendstunden mit maximal 300 W/m^2 im Vergleich zur Mittagszeit stark abgemildert ist. Der Kontrast zur Umgebung fällt zu dieser Zeit wesentlich geringer aus. Auch ist zu berücksichtigen, dass zu dieser Zeit die Blickrichtung auf die Reflexion nahezu in Blickrichtung der Sonne liegt.

Grundsätzlich kann es gemäß Licht-Leitlinie bei Immissionsorten, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitig zu Blendwirkungen kommen. Des Weiteren sind gemäß Leitlinie Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, meist ebenfalls unproblematisch. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind gemäß dieser Leitlinie Immissionsorte zu sehen, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund:

- der Lage des Wohnhauses zum Solarpark
- dem vorhandenen und geplanten natürlichen Sichtschutz zwischen Wohnhaus und Solarpark (Sträucher)
- der weitaus geringeren Intensität der reflektierten Strahlung abends (maximal 300 W/m^2) im Vergleich zur Mittagszeit, wodurch der Kontrast zu Umgebung geringer ausfällt
- der Verwendung von Antireflexionsglas
- der Tatsache, dass die Blickrichtung auf die Reflexion vom Wohnhaus aus zu dieser Zeit nahezu der Blickrichtung zur Sonne entspricht

keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtreflexionen auf das Wohnhaus in Ottmarsfeld zu erwarten sind.

Im Zuge der Ausführungsplanung ist dennoch ein Blendgutachten zu erstellen.

5. Überdimensionierung

Grundsätzlich prägen Infrastrukturanlagen – welche für die heutigen Ansprüche und Lebensweise in unserer Gesellschaft nicht wegzudenken wären – unsere Umwelt. Dies gilt für Verkehrswege, Siedlungsflächen, Hochspannungsfreileitungen, Kraftwerke etc. und auch für Formen der regenerativen Energieerzeugung. Um diese Infrastruktur nutzen zu können müssen auch Veränderungen in der eigenen Umgebung und Umwelt der Bürger akzeptiert werden. Dies berührt die Bürger in unterschiedlicher Weise.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass gemäß dem Regionalen Planungsverband Mittelfranken das Vorhaben am Standort bei Ottmarsfeld grundsätzlich mit den raumordnerischen Zielen vereinbar ist. Demnach sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dem Klimawandel kann nur Einhalt geboten werden durch den massiven, dezentralen Ausbau von erneuerbaren und CO₂-neutralen Energien, auch in Form von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Diese sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Mit dem Hochbehälter und den Freileitungen ist der Standort als vorbelastet einzuordnen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, unter Berücksichtigung der im Weiteren genannten Maßnahmen, nicht gegeben. Die Gemeinde Höttingen folgt damit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sowie der Standortbeurteilung der zuständigen Behörden. Die Ruhe und Luftqualität werden durch den Solarpark zudem nicht beeinträchtigt, auch bleiben bestehende Wegebeziehungen erhalten – und insofern auch die Erholungsfunktion für Anwohner und Erholungssuchende

6. Projektdauer

Der Gemeinderat der Gemeinde Höttingen hat in seiner Sitzung vom 27.05.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Ottmarsfeld Nordwest“ beschlossen.

Das Verfahren wurde mit einem verkleinerten Geltungsbereich wieder aufgenommen. Der Vorhabenträger hat sich geändert, es handelt sich um die Firma Energiebauern GmbH. Die Firma Energiebauern GmbH kann mit einer hohen Anzahl an Referenzen aufwarten. Die Energiebauern GmbH ist ein mittelständisches Familienunternehmen, das auf eine langjährige Erfahrung im Bereich der Photovoltaik zurückgreifen kann. Bis heute hat die Energiebauern GmbH deutschlandweit über 200 MW Anlagenleistung installiert. Davon werden über 150 MW durch Tochterfirmen langfristig betrieben. Mit eigenem Personal deckt die Energiebauern GmbH von Planung, Entwicklung, Bau, über Finanzierung und Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen alle wesentlichen Schritte der Wertschöpfung ab. Gemäß Auskunft der Creditreform verfügt die Energiebauern GmbH über eine ausgezeichnete Bonität.

7. Gewerbesteuer

Das Vorhaben trägt zur regionalen Wertschöpfung bei. Die Grundstückseigentümer haben über langjährige Verpachtung eine sichere Einnahmequelle. Die Standortgemeinde erhält gemäß § 29 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz einen Großteil der Gewerbesteuereinnahmen (siehe auch Begründung unter Punkt 2.3.4 und 4.12). Dieser beläuft sich nach § 29 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz auf 70%.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Die Ergebnisse der Abwägung sind mit dem heutigen Datum als Fassungsdatum in die Planung einzuarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Einwendungen und Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitzuteilen.

Mehrstimmig genehmigt

Anwesend 13

Ja 11 Nein 2

Billigungs- und Auslegungsbeschluss.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt den Bauleitplanentwurf der Energiebauern GmbH, Sielenbach, für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Vorhabens „Solarpark Ottmarsfeld Nordwest“ (Planentwurf der PUNCTOplan Bauleitplanung, Augsburg,) in der Fassung vom 14.10.2020, sowie der Begründung in der Fassung vom 14.10.2020.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit dem Entwurf der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren durchzuführen.

Mehrstimmig genehmigt

Anwesend 13

Ja 11 Nein 2

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Ottmarsfeld Nordwest“

Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

(§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen mit den darin vorgetragenen Einwänden und Bedenken beschließt der Gemeinderat wie folgt:

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Bahn AG
- Gemeinde Alesheim
- Gemeinde Bergen
- Gemeinde Burgsalach
- Gemeinde Ettenstatt
- Gemeinde Theilenhofen
- Kreisheimatpfleger
- Kreisbrandrat
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Markt Pleinfeld
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Staatliches Bauamt Ansbach
- Stadt Ellingen
- Stadt Heideck
- Stadtwerke Weißenburg GmbH
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN)
- Zweckverband zur Wasserversorgung

Abwägung:

Es wird festgestellt, dass von obigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die wahrzunehmenden Belange dieser TöB durch die Planungen nicht berührt werden bzw. die Belange bereits ausreichend berücksichtigt wurden.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

2. TöB ohne Bedenken und Einwände:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Stadt Weißenburg,
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- IHK Nürnberg für Mittelfranken
- Vodafone Kabel Deutschland

Abwägung:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Bauleitplanes ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

3. Zu behandelnde Stellungnahmen

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Abwägung:

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Bauleitplanes ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Der Verlauf der WFW Fernwasserleitung ist zu berichtigen und die Lage der Kabel mit dazugehörigem Schutzstreifen ist in die Planzeichnung aufzunehmen und in der Begründung zu ergänzen. Der Schutzstreifen der WFW Fernwasserleitung ist von den Modulen und tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten. Dies ist in der Planzeichnung zu ergänzen. Die Zugänglichkeit zur Fernwasserleitung ist für den Zweckverband jederzeit und ungehindert ohne besondere Genehmigung durch den Betreiber zu garantieren. Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig vor der Ausführung mit dem Zweckverband in Verbindung zu setzen und die Details abzustimmen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

N-ERGIE Netz GmbH

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Die Korridore der Freileitungen sind zusätzlich zu den Freileitungstrassen nachrichtlich in die Planzeichnung aufzunehmen. Es ist folgende textliche Festsetzung zu ergänzen: „Für die den Geltungsbereich querenden Freileitungen mit Korridoren sind die Bestimmungen der DIN EN 50341-1 Freileitungen über AC 1 kV – Teil 1: Allgemeine Anforderungen - Gemeinsame Festlegungen einzuhalten.“ Darüber hinausgehende Anforderungen sind gegebenenfalls privatrechtlich zwischen Vorhabenträger und der N-ERGIE Netz GmbH zu vereinbaren. Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig vor der Ausführung mit der N-ERGIE Netz GmbH in Verbindung zu setzen und die Details abzustimmen. Die DIN EN 50341-1 ist den Planunterlagen beizufügen. Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Regierung von Mittelfranken

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Hinweise des Sachgebietes Städtebau:

Die Vorhaben Solarpark Ottmarsfeld Nordwest und Ottmarsfeld Nordost werden von zwei unterschiedlichen Vorhabenträgern verfolgt. Der Hinweis, dass die Bauleitplanverfahren aufgeteilt sind und diese Teilung aus fachlicher Sicht als ungünstig bewertet wird, wird zur Kenntnis genommen.

Zwischen den beiden Vorhaben wird im Geltungsbereich des Solarpark Ottmarsfeld Nordwest eine mehrere Meter breite Ausgleichsfläche zur Flurstücksgrenze hin angelegt, welche nicht eingezäunt wird. Die Sondergebietsflächen des gegenständlichen Verfahrens Solarpark Ottmarsfeld Nordwest werden durch den vorhandenen Feldweg getrennt und ebenso werden sie durch innere Grünzäsuren gegliedert. Die Sondergebietsflächen sind durch den Bodenabstand des Zaunes problemlos für alle Kleintiere zugänglich. Größeres Wild kann die Anlage umgehen und die zu erhaltenden bzw. neu zu pflanzenden Gehölzstrukturen als Leitstrukturen nutzen. Bestehende Wegeverbindungen oder Wildtierkorridore werden durch den Solarpark nicht verbaut.

Die Gemeinde Höttingen möchte gemäß den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans und Regionalplans erneuerbare Energien verstärkt erschließen und nutzen. Um die Klimaschutzziele zu erreichen werden auch großflächige Anlagen an geeigneten Standorten benötigt.

Die Eignung des Standorts für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde bereits 2009 durch die Gemeinde unter Zugrundelegung einer Alternativenprüfung beschlossen. Auf Anraten des Landratsamtes hat die Gemeinde die Bauleitplanverfahren, welche zwischenzeitlich ruhten, mit neuen Aufstellungsbeschlüssen eingeleitet. Damit wird der ursprüngliche Planungswille der Gemeinde von 2009, an diesem Standort ein Sondergebiet für Photovoltaik auszuweisen, von neuen Vorhabenträgern weiterverfolgt.

Der Geltungsbereich des geplanten Solarparks Ottmarsfeld Nordwest liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Zwar befindet er sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, allerdings ist die Einsehbarkeit aufgrund bestehender Waldflächen im Westen, Norden und Süden gering. Es herrscht bereits eine Vorbelastung in nicht unerheblichem Maße vor, in Form einer 110 kV-Hochspannungsleitung, einer 20KV-Freileitung und einem Hochbehälter. Das Plangebiet befindet sich außerhalb schutzwürdiger Täler bzw. landschaftsprägender Geländerücken und widerspricht in der Folge nicht den landesplanerischen Maßgaben zum Erhalt freier Landschaftsbereiche. Ebenso hat der südlich verlaufende „Limesrundweg“ keinen Blickbezug zum Standort, aufgrund der vorhandenen Topographie.

Der Standort eignet sich aufgrund der geringen Einsehbarkeit, der Vorbelastung und der Verfügbarkeit der Flächen. Auch der Regionale Planungsverband Westmittelfranken bescheinigt in seiner Stellungnahme vom 24.07.2020 die Eignung des Standorts und die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des LEP und Regionalplans

Der geplante Solarpark Ottmarsfeld Nordwest befindet sich in mindestens 250m Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Durch die bereits bestehenden Wälder und Gehölzstrukturen ist die Anlage im Norden, Westen und teilweise im Süden ausreichend abgeschirmt. Da es sich um eine Fläche ohne nennenswerte Steigung handelt wird nicht die gesamte Fläche einsehbar sein, sondern nur Teilbereiche von verschiedenen Standorten. Die Einsehbarkeit von Ottmarsfeld soll durch die Eingrünungsmaßnahmen entlang der Ostseite des Geltungsbereiches in Form von Sträuchern verringert werden. Die Einsehbarkeit von Süden ist durch zusätzliche Ausgleichsflächen mit Eingrünung zu verringern. Dies ist in die Planunterlagen einzuarbeiten. Insgesamt ist damit nur ein kleiner Bereich des Solarparks einsehbar, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild entstehen. Damit ist trotz der Flächengröße des Vorhabens im Verhältnis zur kleineren Ortsfläche die Verträglichkeit gegeben – allerdings nur unter Berücksichtigung der

genannten Eingrünungsmaßnahmen. Die Ruhe und Luftqualität werden durch den Solarpark nicht beeinträchtigt, auch bleiben bestehende Wegebeziehungen erhalten – und insofern auch die Erholungsfunktion für Anwohner und Erholungssuchende.

Die Eignung des Standorts sowie die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind in den Planunterlagen deutlicher zu erläutern.

Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Höhere Naturschutzbehörde bei der Anwendung der Eingriffsregelung die Anwendung des Leitfadens gegenüber der Anwendung eines Biotopwertverfahrens, wie in der Bayerischen Kompensationsverordnung enthalten, bevorzugt. Die Gemeinde möchte nicht versäumen, die Wahl des Biotopwertverfahrens als Mittel zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich nachstehend hinreichend zu begründen.

Der Zustand von Natur und Landschaft sowie der geplante Eingriff ist von der Gemeinde zu erfassen und zu bewerten. Auf dieser Grundlage ist der Zustand von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff gegenüberzustellen sowie der Umfang der für den Ausgleich notwendigen Flächen und Maßnahmen zu ermitteln und mit allen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen.

Aufgrund der Schwierigkeit der Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft und den vielen Möglichkeiten dies zu erfassen, kann der Gemeinde nicht verwehrt werden, standardisierte Bewertungsverfahren zu verwenden, mit denen auch gewisse Pauschalisierungen und Vergrößerungen einhergehen, wie im Falle des Leitfadens. Jedoch ist, aufgrund der in der Praxis unterschiedlich zu erwartende Ergebnisse bei den verschiedenen Bewertungsverfahren, zu beachten, dass Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen letztlich der Abwägungsentscheidung der Gemeinde unterliegen. Für die Eingriffs- und Ausgleichsregelung gilt laut der höheren Naturschutzbehörde derzeit der Leitfaden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Es ist jedoch Aufgabe der planenden Gemeinde, hier der Gemeinde Höttingen, in eigener Verantwortung die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und über Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen abwägend zu entscheiden. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde die für den Ausgleich in Frage kommenden Flächen nach Art und Umfang sowie die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen ausgewählt. Schließlich ist auf der Grundlage der insoweit durchgeführten Untersuchungen eine Abwägung mit allen öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen.

Ausgleich bedeutet letztlich auch Aufwertung der ökologischen Qualität einer Fläche. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn sie in einen Zustand versetzt werden kann, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt. Das Biotopwertverfahren ist im Hinblick auf die Einstufung der Ausgangs- und Zielbiotoptypen deutlich detaillierter als der Leitfaden und damit besser geeignet, die qualitative Aufwertung einer Fläche festzustellen und über die Wertepunkte zu beziffern. Eine allein flächenhafte Orientierung des Kompensationsbedarfs wäre fehlerhaft und ist insbesondere hinsichtlich zusätzlichen Flächenverbrauchs und der ausdrücklich hoch gewichteten CO₂ Reduktion, die mit der Planung einhergeht, nicht sachgerecht.

Mit der Anwendung einer Bilanzierungsmethode nach Wertepunkten (Qualitäts- statt Flächensystem) wird zudem eine sinnvolle Grundlage geschaffen um qualitative Aufwertungen, die den Kompensationsbedarf übersteigen, auf ein Ökokonto anzurechnen. Das Ökokonto soll vor allem bei künftigen Eingriffen landwirtschaftlich genutzte Flächen als potenzielle Ausgleichsflächen entlasten oder als Rückstellung für eine künftige Rückführung der Photovoltaikflächen in die landwirtschaftliche Nutzung dienen. Die hierzu im

Umweltbericht enthaltenen Passagen sind eindeutig als Handreichung in Richtung der uNB und vor allem dem Betreiber zu verstehen.

Die zwischen den Modulen entstehenden extensiven Flächen sollen nach dem ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde nicht nur einmalig angelegt, sondern laufend ökologisch aufgewertet werden.

Insbesondere wird auf die Drucksache 18/6769 des Bayerischen Landtags verwiesen, wonach die Gemeinde davon ausgeht, dass zukünftig für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine separaten Ausgleichsflächen mehr nötig sind, wenn diese ökologisch hochwertig gestaltet und gepflegt werden sowie, dass Biotopwertssysteme demnächst als Regelverfahren für die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bei PV Freiflächenanlagen gelten werden. Um der Höheren Naturschutzbehörde entgegenzukommen und um die als sehr positiv zu erwähnende fachliche Zusammenarbeit zu würdigen, kommt die Gemeinde Höttingen jedoch der Aufforderung nach und wird die Eingriffsbilanzierung auf Grundlage des Leitfadens erstellen lassen und nur ergänzend in Form der BayKompV darstellen. Die entsprechende Passage im Umweltbericht ist zu überarbeiten.

Der artenschutzrechtliche Fachteil ist hinsichtlich der vorgebrachten Punkte zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Ein Abstimmungstermin zwischen unterer Naturschutzbehörde und Vorhabenträger hat am 05.10.2020 stattgefunden.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Die Gemeinde Höttingen folgt den Ausführungen des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken weitestgehend. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Regionalverband im vorliegenden Fall einer Überplanung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes zustimmt.

Der geplante Solarpark Ottmarsfeld Nordwest befindet sich in mindestens 250m Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Durch die bereits bestehenden Wälder und Gehölzstrukturen ist die Anlage im Norden, Westen und teilweise im Süden ausreichend abgeschirmt. Da es sich um eine Fläche ohne nennenswerte Steigung handelt wird nicht die gesamte Fläche einsehbar sein, sondern nur Teilbereiche von verschiedenen Standorten. Die Einsehbarkeit von Ottmarsfeld soll durch die Eingrünungsmaßnahmen entlang der Ostseite des Geltungsbereiches in Form von Sträuchern verringert werden. Die Einsehbarkeit von Süden ist durch zusätzliche Ausgleichsflächen mit Eingrünung zu verringern. Dies ist in die Planunterlagen einzuarbeiten. Insgesamt ist damit nur ein kleiner Bereich des Solarparks einsehbar, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild gegeben sind. Damit ist trotz der Flächengröße des Vorhabens im Verhältnis zur kleineren Ortsfläche ist die Verträglichkeit gegeben – allerdings nur unter Berücksichtigung der genannten Eingrünungsmaßnahmen. Die Ruhe und Luftqualität werden durch den Solarpark nicht beeinträchtigt, auch bleiben bestehende Wegebeziehungen erhalten – und insofern auch die Erholungsfunktion für Anwohner und Erholungssuchende.

Der Schutzstreifen der vorhandenen Fernwasserleitung ist von Modulen freizuhalten. Die dadurch entstehenden Grünzäsuren gliedern die beiden Sondergebiete zusätzlich in jeweils zwei Flächen. Im Westen und Süden sind zusätzliche Ausgleichsflächen anzulegen. Insgesamt reduziert sich die Sondergebietsfläche damit um 1,1 ha gegenüber dem Vorentwurf. Eine entsprechende Änderung an der Planung ist vorzunehmen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weißenburg i. Bayern

Abwägung:

Die Stellungnahme mit den Ausführungen zu den betroffenen Flächen, insbesondere deren landwirtschaftlicher Bonität, agrarstrukturelle Bedeutung und Auswirkungen des Flächenentzugs auf die Betriebe aus Sicht des AELF wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzliche Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen.

Zwar stehen die Flächen während dem Betrieb des Solarparks nicht mehr für den intensiven Ackerbau zur Verfügung. Landwirtschaft ist jedoch mehr als intensive Bewirtschaftung. Im Zuge der Errichtung der Anlage wird die landwirtschaftliche Nutzung von einer intensiven ackerbaulichen Nutzung in eine extensive Grünlandnutzung mit Schafbeweidung umgewandelt. Die Gemeinde misst in Ihrer Abwägung dem Klimaschutz ein extrem hohes Gewicht bei. Die Belange der Landwirtschaft sind hiervon nicht erheblich betroffen und müssen in diesem Fall in der Abwägung hinter der positiven Auswirkung einer Dreifachnutzung – Photovoltaik, Landwirtschaft, Naturschutz – zurückstehen (siehe auch Begründung unter Punkt 5). Auf die Inhalte der Begründung wird verwiesen.

Im Pachtvertrag zwischen Vorhabenträger und Flächeneigentümer ist eine Nutzungsdauer von 20 Jahren plus 2 mal 5 Jahren festgelegt. Nach Rückbau der Anlage kann der gesamte Geltungsbereich inklusive Ausgleichsflächen wieder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, da die zwischenzeitliche Nutzung als Solarpark durch einen Vertrag im Sinne des § 14 BNatschG erfolgt. Der Rückbau ist im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde zu regeln. Dort ist auch festzulegen, dass der Vorhabenträger im Zuge des Rückbaus auch die Eingrünung, welche im Zuge des Solarparks angelegt wurde, mit entfernen muss. Da die Ausgleichsmaßnahmen an den Eingriff gekoppelt sind, sind diese auch nur für die Dauer des Eingriffs (Solarpark) vorzuhalten.

Zudem ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Flächen während des Solarparkbetriebes weiterhin für landwirtschaftliche Produktionszwecke erhalten bleiben, jedoch im Rahmen einer standortangepassten Nutzung. Vielmehr wird durch die Umwandlung der intensiven Ackerlandnutzung in eine extensive Grünlandnutzung die Bodenfruchtbarkeit gefördert und Bodenfunktionen entlastet wie bereits in der Begründung (III) unter Punkt 5.3 „Abwägung der Landwirtschaft“ erläutert wurde. In der Begründung (III) unter Punkt 5.3 „Abwägung der Landwirtschaft“ ist bereits aufgeführt, dass der Vorhabenträger sich gegenüber der Gemeinde und dem Flächeneigentümer zum Rückbau verpflichtet hat. Dem Eigentümer steht somit die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nach Beendigung des Pachtvertrages und des Rückbaus wieder zu Verfügung.

Die Hinweise zur regelmäßigen Mahd, Mulchen, erhöhtem Nährstoffeintrag sowie zur Beweidung bei Tieren werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführung und das

Beweidungskonzept wurden bereits im Umweltbericht unter Punkt 6. „Ausführungs- und Beweidungskonzept“ erläutert.

Der Hinweis, dass es bei der Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücke z. B. zu Staubablagerungen und im Extremfall zu Steinschlägen auf den Modulen kommen kann, wird zur Kenntnis genommen. Der Durchführungsvertrag ist um eine entsprechende Formulierung zu ergänzen, dass der Betreiber eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den benachbarten Flächen zu dulden hat.

Der Hinweis, dass vorzeitige Kündigungen von Agrarumweltmaßnahmen zu Rückforderungen führen und diese vom Betreiber entschädigt werden sollen, wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Vereinbarung ist nicht auf Bauleitplanungsebene zu regeln.

Im Durchführungsvertrag ist zu regeln, dass vor Baubeginn eine Beweissicherung der gemeindlichen Straßen und Wege durchzuführen ist.

Die Abstände der Einzäunung auch im Bereich der Zufahrten zu landwirtschaftlichen Wegen ist in den Festsetzungen bereits ausreichend berücksichtigt. Bestehende Wegeverbindungen bleiben erhalten.

Eine Verschattung von benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch die Module ist nicht gegeben, da durch die ringsum angeordneten Ausgleichs- und Grünflächen bereits mehrere Meter Abstand von den Modulen gegeben sind. Die Ausgleichsflächen werden im Plangebiet ausgewiesen. Zusätzliche externe Flächen werden nicht beansprucht. Gemäß den textlichen Festsetzungen ist der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln untersagt.

Im Durchführungsvertrag ist zu regeln, dass wenn Drainagen durch Grab- und Bohrarbeiten beschädigt werden, diese Schäden zu beheben sind.

Wildtiere wie Hasen, Füchse etc. können den Zaun unterqueren, da ein Bodenabstand von mindestens 10cm vorgesehen ist. Abweichungen können aufgrund von unregelmäßigem Gelände entstehen. Der Bodenabstand wird dennoch auf 15cm festgesetzt.

Eine Reduzierung der Modulhöhe auf 3m hätte eine geringere Flächeneffizienz und damit eine geringere Energieausbeute zur Folge, bei kaum merklichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Zaunhöhe kann aus versicherungstechnischen Gründen nicht auf 1,8m reduziert werden.

Forstliche Beurteilung:

Der Abstand zu den im Westen gelegenen Wald beträgt mindestens 20 m. Der Vorhabenträger sieht dies als ausreichenden Abstand an und ist im Durchführungsvertrag im Falle eines Schadens am Solarpark durch umstürzende Bäume zu einem Haftungsverzicht verpflichtet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Unteren Forstbehörde grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Bayerischer Bauernverband

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Blickwinkel der intensiven Landwirtschaft mag der Bau eines Solarparks einem Flächenverlust der Ackerflächen gleichkommen. Landwirtschaft ist jedoch mehr als intensive Bewirtschaftung. Im Zuge der Errichtung der Anlage wird die landwirtschaftliche Nutzung von einer intensiven ackerbaulichen Nutzung in eine extensive Grünlandnutzung mit Schafbeweidung

umgewandelt. Die Gemeinde misst in Ihrer Abwägung dem Klimaschutz ein extrem hohes Gewicht bei. Die Belange der Landwirtschaft sind hiervon nicht erheblich betroffen und müssen in der Abwägung hinter der positiven Auswirkung einer Dreifachnutzung – Photovoltaik, Landwirtschaft, Naturschutz – zurückstehen (siehe auch Begründung unter Punkt 5).

Gemäß dem Regionalen Planungsverband Mittelfranken ist das Vorhaben am Standort bei Ottmarsfeld grundsätzlich mit den raumordnerischen Zielen vereinbar. Demnach sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dem Klimawandel kann nur Einhalt geboten werden durch den massiven, dezentralen Ausbau von erneuerbaren und CO₂-neutralen Energien, auch in Form von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Diese sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

„Pestizide sind Stoffe, die als Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln und Bioziden enthalten sind.“ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/fluesse/zustand/pestizide-0#>
Pestizid ist demnach nicht der Überbegriff von Pflanzenschutzmitteln, Bioziden und Tierarzneimitteln, sondern ein Inhaltstoff unter anderem in Pflanzenschutzmitteln. Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die Gemeinde hält an der Planung fest. Die Fläche, auf der sich das Bodendenkmal D-5-6931-0013 – „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ befindet, soll nicht aus der Planung ausgespart werden.

Der Hinweis, dass für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig ist, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist, ist in die Begründung und in den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger aufzunehmen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Naturpark Altmühltal Südliche Frankenalb e.V.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Naturpark Altmühltal e.V. Bedenken und Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Die Ziele des Naturparks, Schutz von Natur, Landschaft und Tourismus, sind nicht zu gefährden.

Der Geltungsbereich des geplanten Solarparks Ottmarsfeld Nordwest liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Zwar befindet er sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, allerdings ist die Einsehbarkeit aufgrund bestehender Waldflächen im Westen, Norden und

Süden gering. Es herrscht bereits eine Vorbelastung in nicht unerheblichem Maße vor, in Form einer 110 kV-Hochspannungsleitung, einer 20KV-Freileitung und einem Hochbehälter. Das Plangebiet befindet sich außerhalb schutzwürdiger Täler bzw. landschaftsprägender Geländerrücken und widerspricht in der Folge nicht den landesplanerischen Maßgaben zum Erhalt freier Landschaftsbereiche. Ebenso hat der südlich verlaufende „Limesrundweg“ keinen Blickbezug zum Standort, aufgrund der vorhandenen Topographie.

Der Standort eignet sich aufgrund der geringen Einsehbarkeit, der Vorbelastung und der Verfügbarkeit der Flächen. Auch der Regionale Planungsverband Westmittelfranken bescheinigt in seiner Stellungnahme vom 24.07.2020 die Eignung des Standorts und die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des LEP und Regionalplans.

Der geplante Solarpark Ottmarsfeld Nordwest befindet sich in mindestens 250m Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Durch die bereits bestehenden Wälder und Gehölzstrukturen ist die Anlage im Norden, Westen und teilweise im Süden ausreichend abgeschirmt. Da es sich um eine Fläche ohne nennenswerte Steigung handelt, wird nicht die gesamte Fläche einsehbar sein, sondern nur Teilbereiche von

verschiedenen Standorten. Die Einsehbarkeit von Ottmarsfeld soll durch die Eingrünungsmaßnahmen entlang der Ostseite des Geltungsbereiches in Form von Sträuchern verringert werden. Die Einsehbarkeit von Süden ist durch zusätzliche Ausgleichsflächen mit Eingrünung zu verringern. Dies ist in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Insgesamt ist damit nur ein kleiner Bereich des Solarparks einsehbar, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild gegeben sind. Damit ist trotz der Flächengröße des Vorhabens im Verhältnis zur kleineren Ortsfläche die Verträglichkeit gegeben – allerdings nur unter Berücksichtigung der genannten Eingrünungsmaßnahmen. Die Ruhe und Luftqualität werden durch den Solarpark nicht beeinträchtigt, auch bleiben bestehende Wegebeziehungen erhalten – und insofern auch die Erholungsfunktion für Anwohner und Erholungssuchende. Inwieweit der Anblick von Teilflächen des Solarparks die Erholung beeinträchtigt, unterliegt immer auch der subjektiven Einschätzung des Betrachters. Zudem ist die Fläche bereits durch die Hochspannungsleitungen beeinträchtigt, so dass die Beeinträchtigung auf die Landschaftsästhetik als gering erachtet werden kann. Der Schutzstreifen der vorhandenen Fernwasserleitung ist von Modulen freizuhalten. Die dadurch entstehenden Grünzäsuren gliedern die beiden Sondergebiete zusätzlich in jeweils zwei Flächen. Im Westen und Süden sind zusätzliche Ausgleichsflächen anzulegen. Insgesamt reduziert sich die Sondergebietsfläche damit um 1,1 ha gegenüber dem Vorentwurf. Eine entsprechende Änderung an der Planung ist vorzunehmen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Untere Naturschutzbehörde:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die uNB bei der Anwendung der Eingriffsregelung die Anwendung des Leitfadens gegenüber der Anwendung eines Biotopwertverfahrens, wie in der Bayerischen Kompensationsverordnung enthalten, bevorzugt. Die Gemeinde möchte

nicht versäumen, die Wahl des Biotopwertverfahrens als Mittel zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich nachstehend hinreichend zu begründen.

Der Zustand von Natur und Landschaft sowie der geplante Eingriff ist von der Gemeinde zu erfassen und zu bewerten. Auf dieser Grundlage ist der Zustand von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff gegenüberzustellen sowie der Umfang der für den Ausgleich notwendigen Flächen und Maßnahmen zu ermitteln und mit allen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen.

Aufgrund der Schwierigkeit der Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft und den vielen Möglichkeiten dies zu erfassen, kann der Gemeinde nicht verwehrt werden, standardisierte Bewertungsverfahren zu verwenden, mit denen auch gewisse Pauschalisierungen und Vergrößerungen einhergehen, wie im Falle des Leitfadens. Jedoch ist, aufgrund der in der Praxis unterschiedlich zu erwartende Ergebnisse bei den verschiedenen Bewertungsverfahren, zu beachten, dass Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen letztlich der Abwägungsentscheidung der Gemeinde unterliegen. Für die Eingriffs- und Ausgleichsregelung gilt laut uNB derzeit der Leitfaden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Es ist Aufgabe der planenden Gemeinde, hier der Gemeinde Höttingen, in eigener Verantwortung die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und über Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen abwägend zu entscheiden. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde die für den Ausgleich in Frage kommenden Flächen nach Art und Umfang sowie die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen ausgewählt. Schließlich ist auf der Grundlage der insoweit durchgeführten Untersuchungen eine Abwägung mit allen öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen.

Ausgleich bedeutet letztlich auch Aufwertung der ökologischen Qualität einer Fläche. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn sie in einen Zustand versetzt werden kann, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt. Das Biotopwertverfahren ist im Hinblick auf die Einstufung der Ausgangs- und Zielbiotoptypen deutlich detaillierter als der Leitfaden und damit besser geeignet, die qualitative Aufwertung einer Fläche festzustellen und über die Wertepunkte zu beziffern. Eine allein flächenhafte Orientierung des Kompensationsbedarfs wäre fehlerhaft und ist insbesondere hinsichtlich zusätzlichen Flächenverbrauchs und der ausdrücklich hoch gewichteten CO₂ Reduktion, die mit der Planung einhergeht, nicht sachgerecht.

Mit der Anwendung einer Bilanzierungsmethode nach Wertepunkten (Qualitäts- statt Flächensystem) wird zudem eine sinnvolle Grundlage geschaffen um qualitative Aufwertungen, die den Kompensationsbedarf übersteigen, auf ein Ökokonto anzurechnen. Das Ökokonto soll vor allem bei künftigen Eingriffen landwirtschaftlich genutzte Flächen als potenzielle Ausgleichsflächen entlasten oder als Rückstellung für eine künftige Rückführung der Photovoltaikflächen in die landwirtschaftliche Nutzung dienen. Die hierzu im Umweltbericht enthaltenen Passagen sind eindeutig als Handreichung in Richtung der uNB und vor allem dem Betreiber zu verstehen.

Die zwischen den Modulen entstehenden extensiven Flächen sollen nach dem ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde nicht nur einmalig angelegt, sondern laufend ökologisch aufgewertet werden.

Insbesondere wird auf die Drucksache 18/6769 des Bayerischen Landtags verwiesen, wonach die Gemeinde davon ausgeht, dass zukünftig für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine separaten Ausgleichsflächen mehr nötig sind, wenn diese ökologisch hochwertig gestaltet und gepflegt werden sowie, dass Biotopwertsysteme demnächst als Regelverfahren für die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bei PV Freiflächenanlagen gelten werden.

Um der Höheren Naturschutzbehörde entgegenzukommen und um die als sehr positiv zu erwähnende fachliche Zusammenarbeit zu würdigen, kommt die Gemeinde Höttingen jedoch der Aufforderung nach und wird die Eingriffsbilanzierung auf Grundlage des Leitfadens erstellen lassen und nur ergänzend in Form der BayKompV darstellen. Die entsprechende Passage im Umweltbericht ist zu überarbeiten.

Der Hinweis zur Meldung der festgesetzten Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt wird zur Kenntnis genommen.

Der artenschutzrechtliche Fachteil ist hinsichtlich der vorgebrachten Punkte zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Ein Abstimmungstermin zwischen unterer Naturschutzbehörde und Vorhabenträger hat am 05.10.2020 stattgefunden.

Für die Einsaat der Ausgleichsflächen ist autochthones, standortheimisches Saatgut zu verwenden (Heudrusch oder Ansaatmischung). Die Planunterlagen sind entsprechend zu überarbeiten.

Die Ausgleichs- und Eingrünungsflächen sind zweimal jährlich in der Vegetationsperiode auf das Vorkommen von invasiven Arten hin zu kontrollieren. Ggf. ist eine ordnungsgemäße Beseitigung durchzuführen. Eine entsprechende Formulierung ist in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

Der Bodenabstand des Zaunes wird auf 15 cm festgesetzt. Die textlichen Festsetzungen sind dementsprechend anzupassen.

Der Vorhabenträger lässt bereits alle seine Anlagen (ca. 400ha) mit Schafen beweidet. Bereichsweise Abweichungen bei unebenem Gelände sind auf den meisten Anlagen vorhanden und haben sich als nicht problematisch für die Beweidung erwiesen. Es ist ausdrücklich von der Gemeinde gewünscht nicht zu hoch zu bauen. Die getroffenen Festsetzungen entsprechen damit auch nach Abwägung dem Planungswillen der Gemeinde.

Zu B) Fachliche Informationen und Empfehlungen:

Sachgebiet Bauleitplanung:

Der Hinweis auf das vorhandene Bodendenkmal und die Stellungnahme des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege wurde zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Zu C) Keine Äußerungen oder Einwände:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Kreisbaumeister, untere Immissionsschutzbehörde, Wasserrecht/technische Wasserwirtschaft sowie Kommunalrecht inhaltlich nicht geäußert haben.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

4. Stellungnahmen gem. Verfahren nach § 3 BauGB

Es wurde eine Stellungnahme abgegeben

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

1. Nutzungseinschränkungen

Die Versiegelung der Fläche innerhalb dieses Sondergebiets ist gering, sie beläuft sich auf ca. 0,08 % der Gesamtfläche (Rammprofile, Zaunpfosten und Wechselrichter- und Transformatorstationen). Unter und zwischen den Modulen, welche einen Teil der Fläche

überschirmen, wird extensives Grünland entwickelt. Im Pachtvertrag zwischen Vorhabenträger und Flächeneigentümer ist eine Nutzungsdauer von 20 Jahren plus 2 mal 5 Jahren festgelegt. Es handelt sich also um eine temporäre Nutzungseinschränkung. Zudem sei hier angemerkt, dass auch ein landwirtschaftlicher Acker grundsätzlich nicht für die Öffentlichkeit in der Nutzzeit zugänglich ist. Somit besteht eine Nutzungseinschränkung schon im Voraus. Bestehende Wegeverbindungen bleiben erhalten.

2. Landschaftsästhetik

Der geplante Solarpark Ottmarsfeld Nordwest befindet sich in mindestens 250m Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Durch die bereits bestehenden Wälder und Gehölzstrukturen ist die Anlage im Norden, Westen und teilweise im Süden ausreichend abgeschirmt. Da es sich um eine Fläche ohne nennenswerte Steigung handelt, wird nicht die gesamte Fläche einsehbar sein, sondern nur Teilbereiche von verschiedenen Standorten. Die Einsehbarkeit von Ottmarsfeld soll durch die Eingrünungsmaßnahmen entlang der Ostseite des Geltungsbereiches in Form von Sträuchern verringert werden. Die Einsehbarkeit von Süden ist durch zusätzliche Ausgleichsflächen mit Eingrünung zu verringern. Dies ist in die Planunterlagen einzuarbeiten. Insgesamt ist damit nur ein kleiner Bereich des Solarparks einsehbar, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild gegeben sind. Damit ist trotz der Flächengröße des Vorhabens im Verhältnis zur kleineren Ortsfläche die Verträglichkeit gegeben – allerdings nur unter Berücksichtigung der genannten Eingrünungsmaßnahmen. Die Ruhe und Luftqualität werden durch den Solarpark nicht beeinträchtigt, auch bleiben bestehende Wegebeziehungen erhalten – und insofern auch die Erholungsfunktion für Anwohner und Erholungssuchende. Inwieweit der Anblick von Teilflächen des Solarparks die Erholung beeinträchtigt, unterliegt immer auch der subjektiven Einschätzung des Betrachters. Zudem ist die Fläche bereits durch die Hochspannungsleitungen beeinträchtigt, so dass die Beeinträchtigung auf die Landschaftsästhetik als gering erachtet werden kann. Zusätzlich wird durch den Schutzstreifen der vorhandenen Fernwasserleitung, welche von Modulen freizuhalten ist, die Sondergebietsfläche verkleinert. Die dadurch entstehenden Grünzäsuren gliedern die beiden Sondergebiete zusätzlich in jeweils zwei Flächen. Im Westen und Süden sind zusätzliche Ausgleichsflächen anzulegen. Insgesamt reduziert sich die Sondergebietsfläche damit um 1,1 ha gegenüber dem Vorentwurf.

3. Verkehrsaufkommen/Infrastruktur

Die Bauvorhaben begrenzen sich auf einen Zeitraum von einigen Wochen. Danach wird der Verkehr wieder sein gewohntes Maß einnehmen. Im Zuge der Ausführung muss geklärt werden, welche Verkehrssicherheitsmaßnahmen getroffen werden müssen. Während der Betriebsdauer muss Wartungspersonal nur wenige Male im Jahr die Anlage betreten. Die Ruhe und Luftqualität werden durch den Solarpark nicht beeinträchtigt, auch bleiben bestehende Wegebeziehungen erhalten – und insofern auch die Erholungsfunktion für Anwohner und Erholungssuchende. Inwieweit der Anblick von Teilflächen des Solarparks die Erholung beeinträchtigt, unterliegt immer auch der subjektiven Einschätzung des Betrachters.

4. Blendwirkung

Es wurde eine detaillierte Betrachtung über die Reflexionen der Sonne an den Modulen und deren Auswirkungen auf die Wohnbebauung durchgeführt.

Die Ortschaft Ottmarsfeld liegt im Südosten der geplanten Anlage. Im Westen ist die Ortschaft durch ein vorhandenes Waldstück gut abgeschirmt. Lediglich das nördlichste Haus von Ottmarsfeld kann durch Blendwirkungen betroffen sein. Der geringste Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Baugrenze des Solarparks beträgt ca. 271 m. In diesem Bereich sind theoretisch Reflexionen auf das Wohnhaus während eines kurzen Zeitraums in den

Abendstunden möglich. An dieser Stelle ist zu berücksichtigen, dass die Helligkeit der Sonne in den Morgen- und Abendstunden mit maximal 300 W/m^2 im Vergleich zur Mittagszeit stark abgemildert ist. Der Kontrast zur Umgebung fällt zu dieser Zeit wesentlich geringer aus. Auch ist zu berücksichtigen, dass zu dieser Zeit die Blickrichtung auf die Reflexion nahezu in Blickrichtung der Sonne liegt.

Grundsätzlich kann es gemäß Licht-Leitlinie bei Immissionsorten, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitig zu Blendwirkungen kommen. Des Weiteren sind gemäß Leitlinie Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, meist ebenfalls unproblematisch. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind gemäß dieser Leitlinie Immissionsorte zu sehen, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund:

- der Lage des Wohnhauses zum Solarpark
- dem vorhandenen und geplanten natürlichen Sichtschutz zwischen Wohnhaus und Solarpark (Sträucher)
- der weitaus geringeren Intensität der reflektierten Strahlung abends (maximal 300 W/m^2) im Vergleich zur Mittagszeit, wodurch der Kontrast zu Umgebung geringer ausfällt
- der Verwendung von Antireflexionsglas
- der Tatsache, dass die Blickrichtung auf die Reflexion vom Wohnhaus aus zu dieser Zeit nahezu der Blickrichtung zur Sonne entspricht

keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtreflexionen auf das Wohnhaus in Ottmarsfeld zu erwarten sind.

Im Zuge der Ausführungsplanung ist dennoch ein Blendgutachten zu erstellen.

5. Überdimensionierung

Grundsätzlich prägen Infrastrukturanlagen – welche für die heutigen Ansprüche und Lebensweise in unserer Gesellschaft nicht wegzudenken wären – unsere Umwelt. Dies gilt für Verkehrswege, Siedlungsflächen, Hochspannungsfreileitungen, Kraftwerke etc. und auch für Formen der regenerativen Energieerzeugung. Um diese Infrastruktur nutzen zu können müssen auch Veränderungen in der eigenen Umgebung und Umwelt der Bürger akzeptiert werden. Dies berührt die Bürger in unterschiedlicher Weise.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass gemäß dem Regionalen Planungsverband Mittelfranken das Vorhaben am Standort bei Ottmarsfeld grundsätzlich mit den raumordnerischen Zielen vereinbar ist. Demnach sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dem Klimawandel kann nur Einhalt geboten werden durch den massiven, dezentralen Ausbau von erneuerbaren und CO₂-neutralen Energien, auch in Form von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Diese sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Mit dem Hochbehälter und den Freileitungen ist der Standort als vorbelastet einzuordnen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, unter Berücksichtigung der im Weiteren genannten Maßnahmen, nicht gegeben. Die Gemeinde Höttingen folgt damit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sowie der Standortbeurteilung der zuständigen Behörden. Die Ruhe und Luftqualität werden durch den Solarpark zudem nicht beeinträchtigt, auch bleiben bestehende Wegebeziehungen erhalten – und insofern auch die Erholungsfunktion für Anwohner und Erholungssuchende

6. Projektdauer

Der Gemeinderat der Gemeinde Höttingen hat in seiner Sitzung vom 27.05.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Ottmarsfeld Nordwest“ beschlossen.

Das Verfahren wurde mit einem verkleinerten Geltungsbereich wieder aufgenommen. Der Vorhabenträger hat sich geändert, es handelt sich um die Firma Energiebauern GmbH. Die Firma Energiebauern GmbH kann mit einer hohen Anzahl an Referenzen aufwarten. Die Energiebauern GmbH ist ein mittelständisches Familienunternehmen, das auf eine langjährige Erfahrung im Bereich der Photovoltaik zurückgreifen kann. Bis heute hat die Energiebauern GmbH deutschlandweit über 200 MW Anlagenleistung installiert. Davon werden über 150 MW durch Tochterfirmen langfristig betrieben. Mit eigenem Personal deckt die Energiebauern GmbH von Planung, Entwicklung, Bau, über Finanzierung und Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen alle wesentlichen Schritte der Wertschöpfung ab. Gemäß Auskunft der Creditreform verfügt die Energiebauern GmbH über eine ausgezeichnete Bonität.

7. Gewerbesteuer

Das Vorhaben trägt zur regionalen Wertschöpfung bei. Die Grundstückseigentümer haben über langjährige Verpachtung eine sichere Einnahmequelle. Die Standortgemeinde erhält gemäß § 29 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz einen Großteil der Gewerbesteuereinnahmen (siehe auch Begründung unter Punkt 2.3.4 und 4.12). Dieser beläuft sich nach § 29 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz auf 70%.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Die Ergebnisse der Abwägung sind mit dem heutigen Datum als Fassungsdatum in die Planung einzuarbeiten

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Einwendungen und Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitzuteilen.

Mehrstimmig genehmigt

Anwesend 13

Ja 11 Nein 2

Billigungs- und Auslegungsbeschluss.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt den Bauleitplanentwurf der Energiebauern GmbH, Sielenbach, für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan im Bereich des Vorhabens „Solarpark Ottmarsfeld Nordwest“ (Planentwurf der PUNCTOplan Bauleitplanung, Augsburg) in der Fassung vom 14.10.2020, sowie der Begründung in der Fassung vom 14.10.2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit dem Entwurf der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen

Stellungnahmen und die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren durchzuführen.

Mehrstimmig genehmigt

Anwesend 13

Ja 11 Nein 2

Beglaubigung

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Höttingen, 01.12.2020

Verwaltungsgemeinschaft
Ellingen